

Regelmäßigkeit als Zuschussgarantie

Zur Bezuschussung bei einem Zahnersatz ist der Nachweis zu erbringen, dass in den letzten zehn Jahren regelmäßig Untersuchungen durchgeführt wurden. Dabei muss beachtet werden, dass dies nur für Kontrolluntersuchungen und nicht für Schmerzbehandlungen gilt. Um einen Eintrag in das Bonusheft zu erhalten, muss die behandelnde Praxis nach GOZ 0010 oder BEMA 01 abrechnen. Für Patient*innen heißt das, dass unabhängig von akuten Beschwerden ein Termin vereinbart werden muss. Seit dem 1. Oktober 2020 gilt unabhängig von der Coronapandemie, dass ein einmaliges Versäumnis der Untersuchung für Erwachsene ohne Folgen bleiben kann. Ab 2022 kann dieser Nachweis durch die elektronische Patientenakte erleichtert werden, was Zahnarztpraxen bürokratisch entlastet. Abrechnungstipp von Sabine Schmidt, Leiterin des Kompetenzzentrums GOZ/GOÄ/BEMA beim Deutschen Zahnärztlichen Rechenzentrum (DZR): „Ein sorgfältig geführtes Bonusheft ist das A und O, um bei der Notwendigkeit eines Zahnersatzes durch die Krankenkasse bezuschusst zu werden. In diesem Kontext ist die Aufklärung der Patient*innen essenziell, um spätere Kosten vermeiden zu können.“

Quelle: Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum (DZR)



© DZR

Frisch vom Metzger

